



## Infobrief

### **„Bilanzierung bei verbilligter Abgabe von Telekommunikationsmittel an Kunden“**

Mobilfunknetzbetreiber bzw. Telekommunikationsunternehmen bieten oftmals ihren Kunden einen verbilligten oder kostenlosen Kauf von Telekommunikationsgeräten an, wie z.B. Mobiltelefon, PDA's, etc., wenn sich der Kunde verpflichtet, einen Vertrag mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten abzuschließen oder den Vertrag um 24 Monaten zu verlängern. Mobilfunkanbieter nutzen die Möglichkeit, um Kunden zu gewinnen und um Kunden zu binden.

Die verbilligte Abgabe der Telekommunikationsgeräte an Kunden stellt einen Vermögensvorteil dar. Der Vermögensvorteil ergibt sich aus der Differenz zwischen Einkaufs- und Abgabepreis des Mobilfunkgerätes. Gehört das Mobilfunkgerät zum Betriebsvermögen, ist die Differenz zwischen dem Einkaufspreis und dem als Einnahme zu behandeln (laut BFH). Bei Bilanzieren ist dieser Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag grundsätzlich auf die Vertragslaufzeit passiv abzugrenzen.

Bei Mobiltelefonen mit Anschaffungskosten bis zu EUR 500,00, die als geringfügige Wirtschaftsgüter sofort abgeschrieben werden, bleibt der Preisvorteil unberücksichtigt, soweit der Grenzwert von EUR 500,00 nicht überschritten wird.

#### *Beispiel:*

Ein Unternehmer schließt mit der Telekom über die Dauer von 24 Monaten einen Vertrag über die Nutzung des mobilen Telefonnetzes ab. Bei Vertragsabschluss erhält er ein Mobiltelefon der gehobenen Preisklasse zum Preis von EUR 10,00 (netto), für das er ohne Zweijahresvertrag EUR 850,00 (netto) hätte zahlen müssen. Der Unternehmer weist als Anschaffungskosten EUR 850,00 aus, die er über die Nutzungsdauer abschreibt. Die Differenz zwischen Einkaufs- und Abgabepreis in Höhe



von EUR 840,00 ist zu passivieren und auf die Vertragslaufzeit von zwei Jahren abzugrenzen.

Beim Mobilfunkunternehmen handelt es sich ertragssteuerlich um ein einheitliches Vertragsverhältnis, welches aus zwei Komponenten besteht:

- Kauf eines Telekommunikationsgerätes
- einem Dienstleistungsvertrag

Das Vertragsverhältnis ist ein Dauerschuldverhältnis, das als schwebendes Geschäft nicht bilanziert werden darf. Durch die Gewährung des Preisnachlasses für das Telekommunikationsgerätes erbringt das Telekommunikationsunternehmen eine Vorleistung, die als Vermögensminderung gewertet wird. Laut BFH ist aus dem Preisnachlass, bzw. der Aufwand aus der Abgabe verbilligter Telekommunikationsgeräte über den Zeitraum, in dem die Gebühren zufließen, ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

BFH 15.05.2013 I R 77/08, BBK 17/2013 S. 798

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**